



Stadt Bramsche

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. 200
„Sanierungsgebiet Bahnhofsumfeld
- Gerhart-Hauptmann-Straße“**

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
(Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan)

Projektnummer: 222026
Datum: 24.11.2025

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	5
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	7
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	10
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	10
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	10
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	14
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	15
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	15
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	16
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	16
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	16
4	WIRKUNGSPROGNOSE	17
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens	17
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	17
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	19
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	19
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
4.2.3	Fläche.....	21
4.2.4	Boden	22
4.2.5	Wasser	23
4.2.6	Klima und Luft	23
4.2.7	Landschaft.....	24
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	24
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	25
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	26
4.4	Wechselwirkungen.....	28
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	28
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	31
6	MONITORING	34
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	35
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	35
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	35

10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	36
11	ANHANG.....	37
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	37
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	39
11.2.1	Gesetze	39
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	39
11.2.3	Sonstige Quellen	40
11.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	43
11.3.1	Eingriffsflächenwert	43
11.3.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	43
11.3.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	44
11.3.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	44
11.4	Bestandsplan	45

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	17
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	18
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	26

Wallenhorst, 24.11.2025

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa-Scharfen, B.Eng.
Andreas Meyer, Dipl.-Biol.

Wallenhorst, 24.11.2025

Proj.-Nr.: 222026

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Bahnhofsumfeld“. Dieser stellt einen ersten räumlichen Teilbereich des Sanierungsgebietes dar. Das Plangebiet wird durch die endgültig fertiggestellte Gerhart-Hauptmann-Straße komplett von Süden nach Norden erschlossen sein. Ziel der Planung ist es, den Masterplan „Bahnhofsumfeld“ auf dieser Fläche zeitnah umzusetzen, den Sanierungszielen Rechnung zu tragen und dem Mangel an erschlossenen Wohnbauflächen in Bramsche entgegenzuwirken.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 200 führt die Stadt Bramsche die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 200 sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):		ca. 8.325 m ²
-	Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4)	ca. 5.840 m ²
-	Straßenverkehrsflächen	ca. 763 m ²
-	Private Grünflächen	ca. 56 m ²
-	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung	ca. 1.666 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung durch die Straßenverkehrsfläche. Es ergibt sich eine zulässige Gesamtversiegelung von ca. 0,36 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Allgemeines Wohngebiet	5.840	0,48	2.803,2
Straßenverkehrsflächen	763	1,0	763
Versiegelung			3.566,2

Die **48. FNP-Änderung** sieht für das Plangebiet die Darstellung einer Wohnbaufläche vor. Aufgrund der größeren Detailschärfe wird bei der Eingriffs- und Kompensationsermittlung in diesem Umweltbericht (sh. Kapitel 11.3) auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes zurückgegriffen.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.

Im Bebauungsplan wird für alle Baufelder die Dachform des Flachdaches festgesetzt, um so Gründächer mit Solar-/ Fotovoltaikanlagen errichten zu können.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kapitel 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen

von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bauaußenskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein RROP aus dem Jahre 2004 mit den Teilfortschreibungen Einzelhandel 2010 und Energie 2013 vor. Die zeichnerische Darstellung des RROP 2004 trifft für das Plangebiet keine Darstellungen. Die östlich verlaufende Bahntrasse ist als Haupt-eisenbahnstrecke, die westlich verlaufende Bundesstraße 68 als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bauaußenspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche sind die Flächen des Geltungsbereiches als öffentliche Grünfläche dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl.: STÜER & SAILER (2004)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 2023 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des LRP. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle berücksichtigt.

- In der Karte 1 „Schutzgut Arten und Biotope“ wird das Plangebiet als „Siedlungsfläche“ dargestellt. Als „wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen und Gefährdungen“ wird eine „akustische Beeinträchtigung entlang von Straßen > 10.000 KfZ / Tag (300 m)“ angegeben.
- In der Karte 2 „Schutzgut Landschaftsbild“ wird das Plangebiet als „Siedlungsfläche“ dargestellt. Als „wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen und Gefährdungen“ wird eine „akustische Beeinträchtigung entlang von Straßen > 10.000 KfZ / Tag (300 m)“ angegeben.
- In der Karte 3a „Schutzgut Boden“ wird das Plangebiet als „Siedlungsfläche“ dargestellt. Zudem sind „Altstandorte, Altablagerungen (punktuell / flächig)“ verzeichnet.
- In der Karte 3a2 „Schutzgut Boden Bodenfunktionsbewertung“ ist für den Großteil des Plangebietes eine „regional erhöhte Schutzwürdigkeit“ verzeichnet.
- In der Karte 3b „Schutzgut Wasser“ wird das Plangebiet als „Siedlungsfläche“ dargestellt. Weitere Aussagen werden nicht getroffen.
- In der Karte 4a „Schutzgut Klima und Luft“ wird das Plangebiet als „Bioklimatisch und / oder lufthygienisch belastetes Siedlungsgebiet (Wirkraum)“ dargestellt. Weiterhin liegt es in einem „Emissionsbereich, potenziell (Verkehr 100 m, Gewerbe- / Industrie 500 m)“.
- In der Karte 4b „Lokalklima“ wird für das Plangebiet keine Darstellung getroffen.
- In der Karte 5a „Zielkonzept“ wird für das Plangebiet die Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ dargestellt.
- In der Karte 5b „Biotopverbund“ wird das Plangebiet als „Siedlungsfläche“ dargestellt. Die östlich angrenzende Bahnstrecke wird unter „Wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen und Gefährdungen mit Zerschneidungswirkung für den Biotopverbund“ (Bahnstrecke) geführt.
- In der Karte 6 „Umsetzung“ wird für das Plangebiet keine Darstellung getroffen.

Landschaftsplan (LP):

Für die Stadt Bramsche liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 2025 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des LP. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden und über die Informationen der aktuell online verfügbaren Kartenserver hinausgehend, an entsprechender Stelle dieser Unterlage berücksichtigt. Hinsichtlich der Biotoptypen liegt eine aktuellere Erfassung vor.

- Karte 5 „Arten und Biotope“: Das Plangebiet weist in Bezug auf die Biotoptypen weitestgehend eine geringe Bedeutung auf. Weiterhin wird für das Plangebiet eine „Lärmbelastung / Stickstoffbelastung – Verkehr“ dargestellt.
- Karte 6 „Landschaftsbildeinheiten“: Das Plangebiet ist als „Siedlungsgebiete“ dargestellt, eine konkrete Zuweisung einer Wertigkeit in Bezug auf die Landschaftsbildeinheit erfolgt

nicht. Weiterhin befindet sich das Plangebiet in einem „Lärmbelasteten Raum von 300 m um sehr verkehrsintensive Straßen“.

- Karte 11 „Besondere Werte Klima“: Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit für Klima und Luft („Wirkraum Siedlungsbereich“).
- Karte 12 „Zielkonzept“: Für das Plangebiet wird eine „Versiegelung bis 30 % innerhalb der Siedlungsgebiete“ angegeben. Als qualitativer Ziel-Biotopkomplex wird ein „Siedlungsgebiet mit hohem Anteil an Vegetationselementen“ angeführt.
- Karte 14 „Biotopverbund“: Für das Plangebiet werden keine Aussagen getroffen.
- Karte 15 „Maßnahmen“: Das Plangebiet wird unter „Ziel-Biotopkomplex Siedlung“ als „Erhalt und extensive Pflege innerörtlicher Komforträume“ dargestellt.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Die Kleingärten sind als Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für das Schutzgut Mensch (Freizeit, Erholung) zu betrachten. Tourismusinfrastruktur liegt nicht vor.

Von der östlich verlaufenden Bahntrasse sowie westlich verlaufenden Bundesstraße 68 wirken Geräuschimmissionen auf das Plangebiet ein.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im Mai 2022 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2021) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016). Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kapitel 11.4) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Darstellung laut Flächennutzungsplan:

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche als öffentliche Grünfläche dargestellt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Bestand (Ergebnis der Biotoptypenerfassung Mai 2022):

Hinweis: Der Bereich der Kleingartenanlage wurde zwischenzeitlich geräumt.

2.8.1 Ruderalgebüsch (BRU) Wertfaktor 1,4

Der östliche Randbereich des Plangebietes ist von einem Ruderalgebüsch geprägt, der sich an einem Hang befindet. Neben Brombeeren sowie Brennnesseln lassen sich teils Gehölzaufwüchse vorfinden.

2.15.1 Alter Streuobstbestand (HOA) Wertfaktor 2,5

Relativ zentral im Plangebiet befindet sich eine Streuobstwiese, welche sich vornehmlich aus Kirschen und Äpfeln zusammensetzt. Die Obstbäume weisen einen Bruthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 15 cm, oft ≥ 30 cm auf, eine Kirsche ist abgestorben. An einigen Bäumen ließen sich kleinere Höhlungen erkennen. Die Gehölze stocken auf einer mehr oder

weniger extensiv genutzten Grünlandfläche. Als Arten sind Johanniskraut, Glatthafer, Sauerampfer und Storchschnabel zu nennen, verstreut ist Taubnessel zu finden.

12.7.1 Strukturreiche Kleingartenanlage (PKR)

Wertfaktor 1,8

Das Plangebiet zeigt sich weitestgehend als Kleingartenanlage, welche neben Lauben, Schuppen und kleinen Ställen, Rasen, Beeten und Ziergebüschen-/gehölzen sowie Koniferen auch viele alte Gehölze, vorwiegend Obstgehölze und Walnussbäume, aufweist. Der BHD beträgt teilweise bis zu ca. 70 cm. Die Kleingärten sind im südlichen Bereich zumeist etwas struktureicher ausgeprägt als die im nördlichen Bereich.

Angrenzende Bereiche:

Nördlich grenzt ein Gehölzbestand („Erlenwäldchen“) an. Östlich schließt ein Gehölzstreifen aus jüngeren Bäumen an, daran die Bahntrasse. Südlich und westlich zeigen sich Wohnbebauungen. Ein Bezug zur freien Landschaft ist nicht gegeben.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotential
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kapitel 1.2) mitgeteilt.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote-Liste-Arten.

In der Stadt Bramsche sind für die weitere städtebauliche Entwicklung des Bahnhofsumfelds als Grundlage für die Bearbeitung von Eingriffsregelung und Artenschutz im Jahr 2021 für einen größeren Bereich im Bahnhofsumfeld faunistische Erhebungen der Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und der Fledermäuse (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022) durchgeführt worden. Der Geltungsbereich des zu betrachtenden Bebauungsplanes Nr. 200 befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebietes der faunistischen Erfassungen aus 2021, die Ergebnisse dieser Erfassungen können somit für die vorliegende Planung herangezogen werden. Mit der Breitflügelfledermaus (RL 2), der Bartfledermaus (RL 2), der Rauhhautfledermaus (RL 2) des Großen Abendseglers (RL 2) und der Zwergfledermaus (RL 3) sind für den Bereich der vorgesehenen Planung fünf Tierarten nachgewiesen worden, die in der Roten Liste Niedersachsens geführt werden. Weiterhin kam es zum Nachweis des Grauschnäppers (RL Vorwarnstufe) im Randbereich des Plangebietes. Mögliche Betroffenheiten dieser Arten werden im Artenschutzbeitrag (sh. gesonderten Artenschutzbeitrag IPW 2023) überprüft.

Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben des amtlichen Naturschutzes zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor.

Ältere Laubbäume (BHD $\geq$ 30 cm) und vorhandene Gebäudestrukturen bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse, innerhalb des Plangebietes wurden im Zuge der faunistischen Untersuchungen (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022) jedoch weder Baumquartiere noch Wochenstuben oder anderen Fledermausquartiere gefunden. Die Gehölzbestände und Freiflächen bieten Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten, besondere Bedeutungen (hohe oder sehr hohe Bedeutung) als Jagdhabitat für Fledermausarten wurden nicht festgestellt. Die vorhandenen Gehölzbestände sowie die Freiflächen des Plangebietes weisen weiterhin grundsätzlich eine allgemeine (mittlere) Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten auf. Im Zuge der städtebaulichen Entwicklung des Bahnhofsumfelds erfolgten im Jahr 2021 für einen größeren Bereich im Bahnhofsumfeld faunistische Erhebungen der Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und der Fledermäuse (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022). Der Geltungsbereich des zu betrachtenden Bebauungsplanes Nr. 200 befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebietes der faunistischen Erfassungen aus 2021, deren Ergebnisse können somit für das vorliegende Planverfahren herangezogen werden. Im Artenschutzbeitrag zur vorliegenden Planung werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchungen benannt und bewertet.

Faunistische Funktionsbeziehungen /Faunapotenzial:

Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen grundsätzlich Lebensräume für Tiere mit mittlerer Bedeutung dar. Die relativ intensive anthropogene Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen des Eingriffsvorhabens und insbesondere der Betrieb der unmittelbar angrenzenden „Gerhard-Hauptmann-Straße“ und der östlich verlaufenden Bahntrasse sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Kollisionsgefährdung Zerschneidungswirkung) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Ältere Laubbäume (BHD $\geq$ 30 cm) und Gebäudestrukturen bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse, innerhalb des Plangebietes wurden im Zuge der faunistischen Untersuchungen (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022) jedoch weder Baumquartiere noch Wochenstuben oder anderen Fledermausquartiere gefunden. Die Gehölzbestände und Freiflächen bieten Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten, besondere (hohe oder sehr hohe) Bedeutungen als Jagdhabitat für Fledermausarten konnten nicht festgestellt. Die vorhandenen Gehölzbestände sowie die Freiflächen des Plangebietes weisen weiterhin grundsätzlich eine allgemeine (mittlere) Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten sowie weiterer ungefährdeter Tierarten aus den Artgruppen der Reptilien und Insekten auf.

Im Zuge der städtebaulichen Entwicklung des Bahnhofsumfelds erfolgten im Jahr 2021 für einen größeren Bereich im Bahnhofsumfeld faunistische Erhebungen der Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und der Fledermäuse (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022), die Ergebnisse dieser Untersuchungen (Erläuterungsberichte) können den jeweiligen Dokumenten entnommen werden. Im Artenschutzbeitrag zum vorliegenden Verfahren werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchung bewertet.

Im Ergebnis einer Relevanzprüfung und der durchgeführten Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehene Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr

hoher Bedeutung erheblich betroffen sein wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen im Bereich der Eingriffsflächen erfolgen kann.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung³ liefert folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Von der Planung sind keine Schutzgebiete oder -objekte unmittelbar betroffen.
- Ca. 190 m nordwestlich befindet sich der Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“ (Kennzeichen: NP NDS 00004).
- Ca. 415 m nordwestlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (Kennzeichen: LSG OS 00050).
- Rd. 1,8 km nordöstlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet „Darnsee“ (Kennzeichen: NSG WE 00003), welches zudem als gleichnamiges FFH-Gebiet (EU-Kennzahlen: 3513-331) ausgewiesen ist.
- Für die Stadt Bramsche liegt eine Baumschutzsatzung vor.
- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet dargestellt. Die nächstgelegene Fläche dieser Art befindet sich ca. 730 m südöstlich des Plangebietes (für Brutvögel wertvoller Bereich; Kenn-Nr. Teilgebiet: 3513.4/1; Bewertungseinstufung: Status offen; Bewertung 2006). Darüber hinaus befindet sich ca. 880 m östlich des Plangebietes ein für Gastvögel wertvoller Bereich (Teilgebietsnummer: 4.3.01.05; Teilgebietsname: Hasesee; Bewertungseinstufung: Status offen; Bewertung 2008-2018).

Auswertung des digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück

Der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück trifft hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten oder -objekten keine wesentlich vom Kartenserver der Nds. Umweltverwaltung abweichenden Aussagen. Die Darstellung des nördlich gelegenen Bereiches des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ ist dahingehend ergänzt, dass es sich bei diesem Bereich des LSG um die Pufferzone handelt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

³ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 03.11.2025 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um Kleingärten einschließlich einer Streuobstwiese. Der östliche Randbereich wird von einem Ruderalgebüsch an einem Hang geprägt. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet derzeit als öffentliche Grünfläche dargestellt. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt nicht vor.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSER (2025 a)⁴ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass für das Plangebiet weitestgehend der Bodentyp „Mittlere Pseudogley-Braunerde“ ausgewiesen ist. Im nördlichen Randbereich befindet sich ein „Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Pseudogley“. Der Bodentyp „Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Pseudogley“ ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSER 2025 b)⁵ des LBEG als „Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)“ verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2025 c)⁶ als „mittel“ eingestuft. Darüber hinaus liegt innerhalb des Plangebietes weitestgehend eine Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und eine sehr hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSER 2025 d)⁷. Im nördlichen Randbereich wird eine mäßige Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und eine hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit angegeben (NIBIS®-KARTENSER 2025 d)⁸.

Im NIBIS®-KARTENSER (2025 e)⁹ und im digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück werden für das Plangebiet keine Altlasten dargestellt. Im Rahmen der Erarbeitung des Masterplanes wurden durch das Büro Umtec altlastentechnische Untersuchungen des ehemaligen Bahngeländes durchgeführt. Hierbei wurden keine auffälligen Belastungen festgestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2025 f)¹⁰ lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1991-2020) bei >150 bis maximal 250 mm/a. Somit liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der

⁴ NIBIS®-KARTENSER (2025 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.11.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁵ NIBIS®-KARTENSER (2025 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.11.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁶ NIBIS®-KARTENSER (2025 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.11.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁷ NIBIS®-KARTENSER (2025 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.11.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁸ NIBIS®-KARTENSER (2025 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.11.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIBIS®-KARTENSER (2025 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.11.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIBIS®-KARTENSER (2025 f): *Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.11.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

„Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten $> 250 \text{ mm/a}$ eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten $\leq 250 \text{ mm/a}$ eine allgemeine Bedeutung ein.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVEN 2025 g)¹¹, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Innerhalb des Plangebietes sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Im Allgemeinen dient Offenland, wie die im Plangebiet vorliegenden Kleingärten sowie Streuobstwiese, der Kaltluftbildung. Offenland weist dann eine besondere Bedeutung auf, wenn die dort produzierte Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatúrausgleichend wirken kann. Gehölzstrukturen und Wälder dienen der Frischluftproduktion und wirken lufthygienisch ausgleichend, was ebenfalls in thermisch belasteten Gebieten von Bedeutung sein kann. Das Plangebiet selbst sowie die unmittelbare Umgebung weisen keine thermisch belasteten Bereiche auf, daher übernehmen die Offenlandbiotope (Kaltluftproduzenten) als auch die Gehölzbestände (Frischluftproduzenten) nur eine untergeordnete Rolle. Ihre schutzgutspezifischen Funktionen sind in diesem Umfeld nicht essentiell notwendig.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß der Karte 6 „Landschaftsbildeinheiten“ des Landschaftsplanes der Stadt Bramsche wird das Plangebiet als „Siedlungsgebiete“ dargestellt, eine konkrete Zuweisung einer Wertigkeit in Bezug auf die Landschaftsbildeinheit erfolgt nicht.

Das Plangebiet wird von strukturreichen Kleingärten einschließlich einer kleiner Streuobstwiese geprägt. Die in den Kleingärten und auf der Streuobstwiese vorhandenen (älteren) Gehölze nehmen eine prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein.

Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung besteht v.a. durch die östlich gelegene Bahntrasse.

Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Plangebiet unter Berücksichtigung der Vorbelastungen insgesamt eine durchschnittliche bis mittlere Bedeutung zu.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Bei dem im Plangebiet vorliegenden Plaggenesch handelt es sich um Böden mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung. Eine charakteristische Ausprägung der Plaggenesch-Böden war nicht erkennbar.

¹¹ NIBIS®-KARTENSERVEN (2025 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.11.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Die in den Kleingärten vorhandenen Bebauungen (Lauben, Schuppen, Ställe) sind als Sachgüter zu betrachten.

Darüber hinaus sind im Plangebiet keine weiteren Kultur- und weiteren Sachgüter vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung und des Digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück hat ergeben, dass das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet rd. 1,8 km nordöstlich des Plangebietes liegt. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Darnsee“ (EU-Kennzahlen: 3513-331). Aufgrund der Entfernung sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht ersichtlich.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Innerhalb des Plangebietes kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Im Plangebiet sowie seinem näheren Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind bzw. innerhalb dessen angemessenen Sicherheitsabstandes sich das Plangebiet befindet. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 200 werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Von der östlich verlaufenden Bahntrasse sowie westlich verlaufenden Bundesstraße 68 wirken Geräuschimmissionen auf das Plangebiet ein. Bezüglich der Lärmsituation im Plangebiet wurde eine schalltechnische Beurteilung (IPW 2025) zum Bebauungsplan Nr. 200 erstellt, die die Grundlage für die lärmschutztechnischen Anforderungen der Planung darstellt.
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art- / und Ortskenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigkeiten sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch

werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kapitel 4.1.1).

Die Kleingärten sind als Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für das Schutzgut Mensch (Freizeit, Erholung) zu betrachten. Diese werden überplant und durch Nutz-Ziergärten im zukünftigen Wohngebiet ersetzt. Tourismusinfrastruktur ist nicht betroffen.

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von der östlich verlaufenden Bahntrasse sowie westlich verlaufenden Bundesstraße 68 wirken Geräuschimmissionen auf das Plangebiet ein. Zur Beurteilung der Lärmsituation innerhalb des Plangebietes wurde eine schalltechnische Beurteilung (IPW 2025) zum Bebauungsplan Nr. 200 erstellt, die die Grundlage für die lärmschutztechnischen Anforderungen der Planung darstellt. Unter Berücksichtigung der daraus resultierenden (passiven) Lärmschutzmaßnahmen sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen, die Bestände vollständig zerstört werden. Hier ist vor allem die Überplanung einer strukturreichen Kleingartenanlage einschließlich teils älterer Gehölze, einer Streuobstwiese sowie eines Ruderalgebüsches zu nennen. Die Überplanung des Biotoptypen-Bestandes führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen z. B. durch die geplante Flächeninanspruchnahme, Bebauung und Versiegelung. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, so dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, beispielsweise Auswirkungen auf Waldbereiche, in denen lichtempfindliche Arten (Gattung *Myotis* und Braunes Langohr) vorkommen. Weiterhin, falls vorhanden, Flugrouten/ Transferwege mit besonderer Bedeutung an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen, zu Blendwirkungen kommen könnte.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind mit dem Ruderalgebüsch (Biototyp Nr. 2.8.1 - BRU) weniger empfindliche Biototypen betroffen (nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell Biototypen mit einem Wertfaktor von 0,6 bis 1,5) sowie der strukturreichen Kleingartenanlage (Biototyp Nr. 12.7.1 - PKR) und der alten Streuobstwiese (Biototyp Nr. 2.14.1 - HOA) empfindliche Biototypen (nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell Biototypen mit einem Wertfaktor von 1,6 bis 2,5) betroffen. Die Überplanung des Biotoptypen-Bestandes führt allgemein zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (sh. Kapitel 5) verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/Rote-Liste-Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume oder Lebensräume mit besonderer (hoher bis sehr hoher) Bedeutung von Tierarten von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für die vorkommenden, Brutvogelarten können die möglichen Erfüllungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-

3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung und der Anbringung von Nisthilfen für den Grauschnäpper (sh. Kapitel 4.2.1) ausgeschlossen werden. Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ (Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz) wird davon ausgegangen, dass das Planvorhaben unter Berücksichtigung der im Zuge der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. der Eintritt der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten oder deren relevanten Habitaten/ Lebensstätten sind nicht zu erwarten, da die Flächen des Plangebietes lediglich eine allgemeine Bedeutung für die lokalen Fledermausarten aufweisen, keine lichtempfindlichen Waldarten vorkommen und dort von keiner Art wichtige Flugrouten, Quartiere oder essentielle Nahrungshabitate festgestellt werden konnten (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022).

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Artenschutz (sh. Kapitel 5) keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kapitel 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 0,83 ha. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme unversiegelter, strukturreicher Kleingärten mit teils alten Gehölzbeständen, einer Streuobstwiese sowie eines Ruderalgebüsches. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Flächeninanspruchnahme durch Bebauungen und sonstigen Versiegelungen in Höhe von ca. 3.566 m² Versiegelung ermöglicht wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren auf das Schutzgut Fläche sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen bzw. Wege auf Flächen anzulegen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für die Versiegelung vorgesehen sind. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits oder künftig versiegelte bzw. verdichtete Flächen, die unnötige Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregation wird reduziert. So soll der Versiegelung bzw. Verdichtung von Bodenflächen Einhalt geboten werden. Diesbezüglich ist zudem festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2022 d) eine Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vorliegt. Grundsätzlich sind die anstehenden Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung wird innerhalb des Plangebietes eine Versiegelung in Höhe von ca. 3.566 m² Versiegelung zugelassen. Die Versiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen aufgrund der Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesche) Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Hinsichtlich der kulturhistorischen Bedeutung der vorhandenen Böden (Archivfunktion) ist zu sagen, dass trotz Berücksichtigung der fehlenden charakteristischen Ausprägung der Plaggenesch-Böden (vgl. Kapitel 3.5) und den formulierten Hinweisen zum Umgang mit ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden (sh. Kapitel 5) eine Beeinträchtigung der Böden verbleibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Archivfunktion kulturhistorisch bedeutsamer Böden i.d.R. nicht wiederherstellbar ist (vgl. ENGEL & PRAUSE 2017).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren auf das Schutzgut Boden sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen (vgl. Kapitel 4.1.1). Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von >150 bis maximal 250 mm/a (30-jähriger Jahresmittelwert von 1991-2020) liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Planung führt somit zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung innerhalb eines Bereiches mit einer Grundwasserneubildungsrate allgemeiner Bedeutung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Innerhalb des Plangebietes besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Da es sich bei der Ausweisung eines Wohngebietes nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Hinsichtlich der geregelten Oberflächen- und Schmutzwasserentwässerung wird auf die wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW 2025) hingewiesen.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima/ Luft verloren. Es kommt zwar zu einem Verlust von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen, im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine besonders thermisch belasteten Bereiche vorhanden und die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände dienen aufgrund ihrer geringen

Größe nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben nur eine gewisse luft-hygienische Wirkung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Gemäß dem Landschaftsplan der Stadt Bramsche befindet sich das Plangebiet an einem stark überformten Standort (Siedlungsbereich).

Das Plangebiet selbst wird von strukturreichen Kleingärten einschließlich einer kleiner Streuobstwiese geprägt. Die in den Kleingärten und auf der Streuobstwiese vorhandenen (älteren) Gehölze nehmen eine prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein.

Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung besteht v.a. durch die östlich gelegene Bahntrasse.

Die Planung bedingt eine gewisse Neustrukturierung des Landschaftsbildes, indem sich die westlich gelegene wohnbauliche Bebauung weiter in östliche Richtung ausdehnt. Dennoch verbleiben unter Berücksichtigung, dass im Umfeld des Plangebietes bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes (Bahntrasse östlich, Wohnbebauung westlich) bestehen, keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind durch das geplante Wohngebiet nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Plaggenesch-Böden im Plangebiet stellen ein Kulturgut dar. Hierfür gilt, unter Berücksichtigung der fehlenden charakteristischen morphologischen Merkmale (sh. Kapitel 3.5), dass unter Berücksichtigung der Hinweise zu ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden (sh. Kapitel 5) nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.

Von der Planung sind sonstige Sachgüter (Lauben, Schuppen und kleine Ställe in den Kleingärten) betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kapitel 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung des weitgehenden Erhalts der angrenzenden Gehölzbestände und der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung)	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit zwar vollständig verloren, es werden dadurch aber keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume oder Lebensräume mit besonderer (hoher bis sehr hoher) Bedeutung von Tierarten von der Planung unmittelbar in Anspruch genommen oder erheblich beeinträchtigt. Aufgrund dieser Tatsache, in Verbindung mit der geringen Größe des Verlustes und der hohen Größe des verbleibenden Tierlebensraumes, wird die Umsetzung der Planung, auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zu keiner starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen.
Boden: Der im Plangebiet befindliche Bodentyp Plaggenesch weist eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden auf. Die Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen.	II	Die Archivfunktion kulturhistorisch bedeutsamer Böden ist i.d.R. nicht wiederherstellbar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Der im Plangebiet anstehende Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
Wasser: Durch die geplante Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum.	II	Die Planung führt zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung innerhalb eines Bereiches mit einer Grundwasserneubildungsrate allgemeiner Bedeutung.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize.	I	Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Vögel und die Fledermäuse als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume für diese Artgruppen vorhanden sind, die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich wirksam überschreiten und keine Jagdhabitate mit besondere Bedeutung von Fledermäusen unmittelbar in Anspruch genommen werden.
• Mensch: Während der Bauphase: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
• Mensch: Von der östlich verlaufenden Bahntrasse sowie westlich verlaufenden Bundesstraße 68 wirken Geräuschemissionen auf das Plangebiet ein.	I	Zur Beurteilung der Lärmsituation innerhalb des Plangebietes wurde eine schalltechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 200 erstellt, die die Grundlage für die lärmschutztechnischen Anforderungen der Planung darstellt. Unter Berücksichtigung der daraus resultierenden (passiven) Lärmschutzmaßnahmen sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
• Mensch: Die Kleingärten sind als Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für das Schutzgut Mensch (Freizeit, Erholung) zu betrachten. Diese werden überplant.	I	Die Kleingärten werden durch Nutz-Ziergärten im zukünftigen Wohngebiet ersetzt.
• Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
• Wasser: Innerhalb des Plangebietes besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.	I	Bei der Ausweisung einer Wohngebietes handelt es sich nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Klima/Luft: Die geplante Bebauung und Versiegelung führen zu einem Verlust kleinflächiger kaltluft- und frischluftproduzierender Flächen.	I	Aufgrund seiner Lage handelt es sich bei dem Plangebiet und seinem näheren Umfeld um keinen thermisch belasteten Bereich.
Landschaft: Die Planung bedingt eine gewisse Neustrukturierung des Landschaftsbildes, indem sich die westlich gelegene wohnbauliche Bebauung weiter in östliche Richtung ausdehnt.	I	Unter Berücksichtigung, dass im Umfeld des Plangebietes bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes (Bahntrasse östlich, Wohnbebauung westlich) bestehen, verbleiben keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
Kulturgüter: Bei den im Plangebiet vorhandenen Plaggenesch-Böden handelt es sich um Böden mit einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung.	I	Es liegen keine charakteristischen morphologischen Merkmale eines Plaggeneschs vor. Unter Berücksichtigung der Hinweise zu ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden sind keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Bodenfunktionen, Infiltrationsraum (Grundwasserneubildung) sowie von Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch die Inanspruchnahme und Versiegelung bzw. Bebauung bedingt.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 200. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Belästigungen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung getroffen werden. Erhebliche Schadstoff-, Lärm-, Licht-, Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen oder Belästigungen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung (Ausweisung eines Wohngebietes) aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Hinsichtlich der Lärmsituation wurde eine schalltechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 200 erstellt, die die Grundlage für die lärmschutztechnischen Anforderungen der Planung darstellt. Unter Berücksichtigung der daraus resultierenden (passiven) Lärmschutzmaßnahmen sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ff BauGB)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: *„..., wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn*

- 1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und*
- 2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.*

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Das Plangebiet des B-Planes Nr. 200 ist Bestandteil der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme „Bahnhofsumfeld“ der Stadt Bramsche. Insgesamt stellen sich diese Maßnahmen und die weiteren Planungen zum „Bahnhofsumfeld“ (u.a. B-Plan Nr. 201) als kumulierende Vorhaben hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und des damit einhergehenden Verlustes von Lebensraum für Tiere und Pflanzen, von Infiltrationsraum und Bodenfunktionen dar.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu den Auswirkungen auf das Klima oder der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels gemacht werden. Durch die geplante wohnbauliche Nutzung ist zumindest kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB)

Aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes derzeit keine als Störfallbetriebe einzustufenden gewerblichen Nutzungen bekannt sind. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die vorliegende Planung bedingt daher aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Im Bebauungsplan wird für alle Baufelder die Dachform des Flachdaches festgesetzt, um so Gründächer mit Solar-/ Fotovoltaikanlagen errichten zu können.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die für das Plangebiet relevanten Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes sowie des Landschaftsplanes werden, sofern vorhanden, in Kapitel 2.2 aufgeführt. Die Karte 15 „Maßnahmen“ des Landschaftsplanes stellt das Plangebiet unter „Ziel-Biotopkomplex Siedlung“ als „Erhalt und extensive Pflege innerörtlicher Komforträume“ dar. Die Stadt Bramsche räumt hier der Wohnbauentwicklung Vorrang ein.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Belang h zu erwarten.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzten Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Die Stadt Bramsche beabsichtigt im Rahmen einer städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme das Bahnhofsumfeld und die nordwestlich der Bahn gelegenen Flächen um das Düstergatt sowie die östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße gelegenen Flächen neu zu strukturieren. Eine Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird dadurch vermieden. Es wird festgesetzt, dass Stein-, Kies- und Schotterflächen auf den nicht überbaubaren Grundstücksbereichen unzulässig sind.

Je 300 m² Grundstücksfläche und je angefangene 300 m² Grundstücksfläche zwischen 150 m² bis unter 300 m² sind jeweils ein klein- bis mittelkroniger, stadtklimatoleranter Laubbaum mit einem Stammumfang von 12/14 cm (Hochstamm) anzupflanzen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder- 4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse nachgewiesen. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten sind und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Gebäude- und Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Baumfällarbeiten oder die Beseitigung von Gebäude- oder Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen.

Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- **Baumfällung (Fledermäuse):** Mögliche Baumfällungen älterer Bäume (> 30 cm Durchmesser) sollen aus Vorsorgegründen möglichst außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden. Das bedeutet: Baumfällungen älterer Bäume zwischen 15. November und 01. März. Sollte die Entfernung von älteren Bäumen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind diese Bäume vor einer Fällung durch einen fachkundigen Fledermauskundler hinsichtlich ihrer Quartiereignung/-funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von beflogenen Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Anlage von Nistkästen für den Grauschnäpper:** Um der Minderung der Eignung eines außerhalb des B-Planfläche nachgewiesenen Grauschnäpperrevieres entgegenzuwirken und erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anlage von künstlichen Nisthilfen für den Grauschnäpper erforderlich. Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten ist für das betroffene Grauschnäpperrevier daher die Installation und dauerhafte Pflege von fünf Nistkästen für Höhlen-/ und Halbhöhlenbrüter vorzusehen. Die Kästen müssen vor Beginn der Brutsaison in ausreichender Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen, aber in geeigneten Habitaten im räumlichen Zusammenhang bestehender Reviere, angebracht werden. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kapitel 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Grünflächen im Wohngebiet (Hausgärten)**Wertfaktor 1,0**

Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 im Wohngebiet und einer allgemein möglichen Überschreitung auf ca. 0,48 können ca. 48 % des überbaubaren Gebietes versiegelt werden. Die restlichen Flächen (52 %) sind somit als Grünflächen vorgesehen. Diese Grünflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

Private Grünflächen**Wertfaktor 1,0**

Am südlichen Randbereich wird eine private Grünfläche festgesetzt. Diese Grünfläche ist als Hausgarten zu bewerten (Wertfaktor 1,0).

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**Wertfaktor 1,4**

Am östlichen Randbereich des Plangebietes wird eine Fläche für Maßnahmen festgesetzt. Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung einer Böschungsbepflanzung (Fläche ‚a‘) bzw. eine standortgerechte Böschungsneuanlage (Fläche ‚b‘). In Anlehnung an den vorhandenen Bestand im Bereich der Böschung (Ruderalgebüsch) wird ein zukünftiger Wertfaktor von (ebenfalls) 1,4 angenommen. Dabei ist folgende Pflanzliste zu beachten:

Hochstammbäume - mit mindestens 12 - 14 cm Stammumfang zu pflanzen**Hochstamm - Obstbäume - mit mindestens 10 - 12 cm Stammumfang zu pflanzen**

Acer campestre, Feldahorn, Maßholder
Acer opalus, Schneeball-Ahorn - stadtklimafest
Carpinus betulus, Hainbuche
Malus sylvestris, Wildapfel
Prunus avium 'Plena', Gefülltblühende Vogelkirsche - stadtklimafest
Pyrus communis, Kultur-Birne, Wildbirne
Quercus robur, Stieleiche
Quercus petraea, Traubeneiche
Salix caprea, Salweide
Sorbus aucuparia, Vogelbeere
Sorbus torminalis, Elsbeere
Sorbus aria, Echte Mehlbeere

Sträucher/Heister - mit mindestens 60 - 100 cm Höhe zu pflanzen

Corylus avellana, Hasel
Crataegus monogyna, Weißdorn
Crataegus prunifolia, pflaumenblättriger Weißdorn
Cornus mas, Kornellkirsche
Cornus sanguinea, Roter Hartriegel
Frangula alnus, Faulbaum
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
Prunus spinosa, Schlehe
Ribes nigrum, Schwarze Johannisbeere
Rosa canina, Hundsrose - sowohl rot- und weißblühend

Rosa multiflora, Wildrose, Vielblütige Rose, Büschelrose
Rosa nitida, Glanzrose
Rubus idaeus, Gemeine Himbeere, Wildhimbeere
Salix aurita, Ohrweide
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa, Traubenholunder
Viburnum opulus, Schneeball

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 9.773 Werteinheiten** (vgl. Kapitel 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Zur Kompensation des errechneten Kompensationsdefizites bei Umsetzung der Bebauungsplanung weist die Stadt Bramsche geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Ersatzflächenpools „Hof Lange“ nach.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen CEF-Maßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (sh.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt Bramsche folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹².

Die Stadt Bramsche wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls

¹² Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung (vollständiger Verzicht der Umsetzung) würde die im Plangebiet vorhandene Kleingartenanlage vermutlich fortbestehen. Dadurch könnten die Freiflächen (Kleingärten, Streuobstwiese) sowie die Gehölzbestände bestehen bleiben und weiterhin ihre schutzgutspezifischen Funktionen wahrnehmen.

Gemäß der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung wäre im Bereich des geplanten Wohngebietes eine Entwicklung als öffentliche Grünfläche möglich.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Das Plangebiet wird durch die endgültig fertiggestellte Gerhart-Hauptmann-Straße komplett von Süden nach Norden erschlossen sein. Vor diesem Hintergrund besteht die Möglichkeit, den Masterplan „Bahnhofsumfeld“ auf dieser Fläche zeitnah umzusetzen, den Sanierungszielen Rechnung zu tragen und dem Mangel an erschlossenen Wohnbauflächen in Bramsche entgegenzuwirken. Das Plangebiet stellt einen ersten räumlichen Teilbereich des Sanierungsgebietes dar.

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurden keine Alternativen geprüft, die über die in Kapitel 5 genannten Maßnahmen zur Reduzierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes hinausgehen. Planungsalternativen (z. B. alternative Baukonzepte), die zu einer weiteren Reduzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft führen würden, liegen nicht vor.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 3. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der vorliegenden Planung sind eine strukturreiche Kleingartenanlage mit teils alten Gehölzen, eine Streuobstwiese sowie ein Ruderalgebüsch betroffen. Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die vorliegende Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Eingriffe in die Lebensraumfunktionen bzw. den Biotoptypen-Bestand sowie der weitere Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch die geplante Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells ermittelte Defizit von 9.773 Werteinheiten durch einen Nachweis von Werteinheiten aus den nahegelegenen Flächenpool „Hof Lange“ nachgewiesen wird.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch die Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten und es sind Nisthilfen für den Grauschnäpper anzubringen. Unter Beachtung der im Umweltbericht formulierten Maßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Flächenversiegelung und Flächenverbrauch
- ⇒ Flächeninanspruchnahme
- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.
B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.*

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ NNATSchG. *Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289).*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.*

12. BImSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.*

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. *Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.*

11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, März 2021.* Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

DRACHENFELS, O. v. (2024). *Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung.* – *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 43 (2) (2/24): 69-140.

ENGEL, N. & PRAUSE, D. (2017). *Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis.* – *Geofakten* 31: 1-12, Hannover (LBEG).

IPW (2023). *Artenschutzbeitrag.*

IPW (2025). *Schalltechnische Untersuchung.*

IPW (2025). *Wasserwirtschaftliche Vorplanung.*

KAISER, T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen.* *Naturschutz und Landschaftsplanung.* 45, 89-94.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2004). *Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück.* Stand 2004, Osnabrück.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2023). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück.* Stand 2023, Osnabrück.

LANDKREIS OSNABRÜCK (o.J.). *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“).* Abgerufen am 03.11.2025 von <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua>

LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück, 2016.

NIBIS®-KARTENSERVEN (2025 a). *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.11.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2025 b). *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.11.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2025 c). *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.11.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2025 d). *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.11.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2025 e). *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.11.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2025 f). *Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 13.04.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2025 g). *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.11.2025 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>
Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 03.11.2025 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2022). Faunistisches Gutachten „Bahnhofsumfeld“ Stadt Bramsche – Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Heuschrecken –.

NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2025). *Landschaftsplan Stadt Bramsche*.

STÜER, B. & SAILER, A. (2004). *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016). Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS (2020)) erfolgt in Kapitel 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kapitel 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflä- chenwert (WE)
2.8.1 Ruderalgebüsch (BRU)	1.176	1,4	1.646,4
2.15.1 Alter Streuobstbestand (HOA)	976	2,5	2.440
12.7.1 Struktureiche Kleingartenanlage (PKR)	6.173	1,8	11.181,4
Gesamt:	8.325		15.197,8

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **11.198 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Flächenwert (WE)
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4 + Überschreitung um 20 % auf 0,48); Gesamtfläche: ca. 5.840 m ²			
- Versiegelung	2.803	0,0	0
- Freiflächen	3.037	1,0	3.037
Straßenverkehrsflächen	763	0,0	0
Private Grünflächen	56	1,0	56
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung (Erhalt und Entwicklung Böschungsbepflanzung, standortgerechte Böschungsneuanlage)	1.666	1,4	2.332,4
Gesamt:	8.325		5.425,4

Im Plangebiet wird ein geplanter Flächenwert von **5.525 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	- Geplanter Flächenwert	= Kompensationsdefizit
15.198 WE	- 5.425 WE	= 9.773 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **9.773 Werteinheiten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Zur Kompensation des errechneten Kompensationsdefizites bei Umsetzung der Bebauungsplanung weist die Stadt Bramsche geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Ersatzflächenpools „Hof Lange“ nach.

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

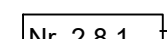
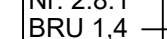
11.4 Bestandsplan

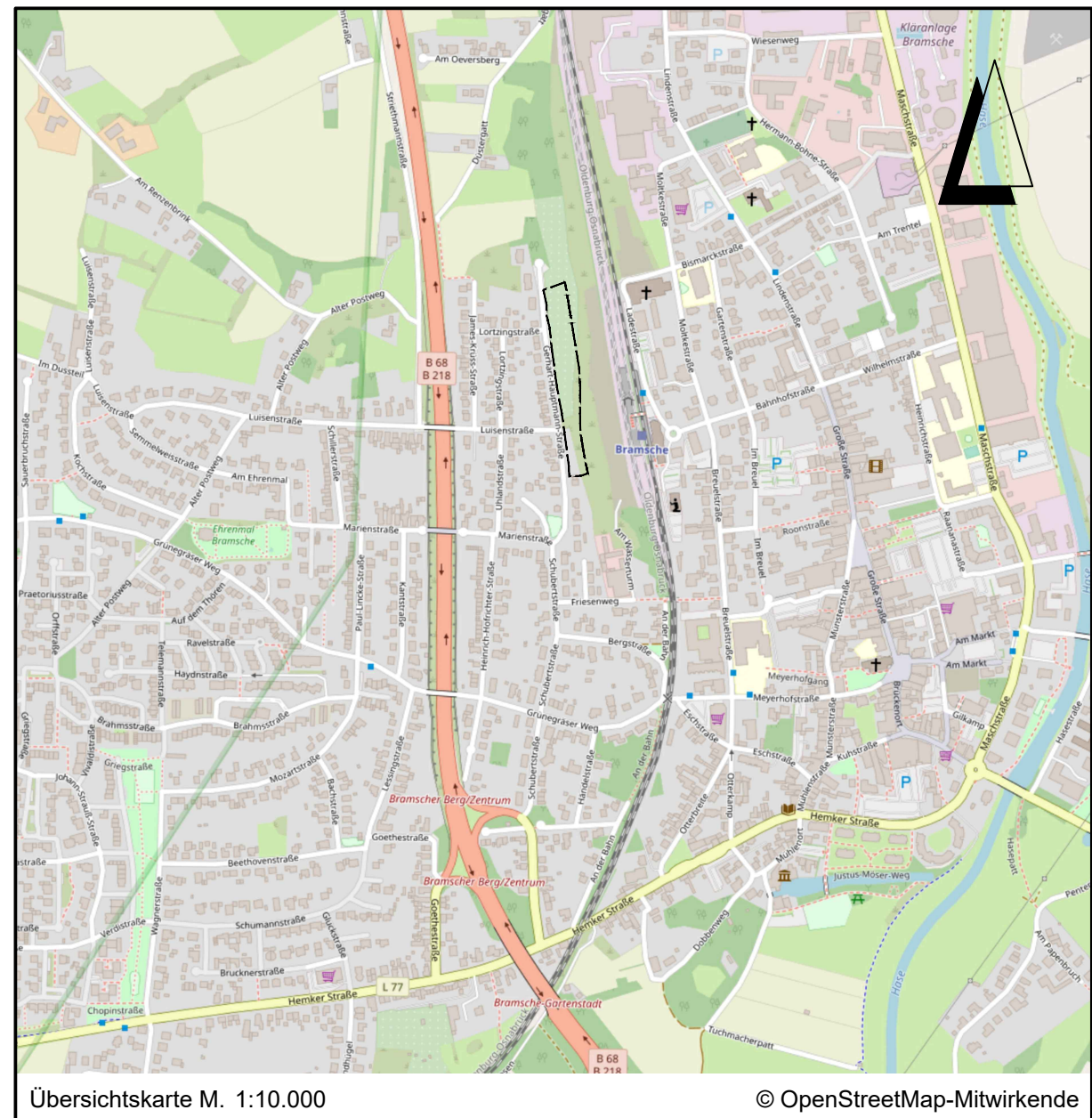
sh. nächste Seite



© 2021 LGLN

Legende

	Nr.	Biotoptyp	Code
 Geltungsbereich			
 Erläuterung sh. Text	Nr. 2.8.1	Ruderalgebüsch	BRU
 Wertfaktor	BRU 1,4		
	2.8.1	Ruderalgebüsch	BRU
	2.15.1	Alter Streuobstbestand	HOA
	12.7.1	Strukturreiche Kleingartenanlage	PKR



Übersichtskarte M. 1:10.000

© OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

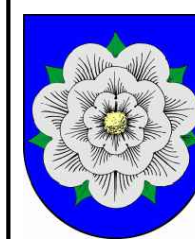
Wallenhorst, 19.11.2025

i.V. Holger Böhm

	Datum	Zeichen
bearbeitet	11.2025	Ka
gezeichnet	11.2025	Kh/Ba
geprüft	11.2025	Ka
freigegeben	11.2025	Boe

Pfad:

H:\BRAMSCH\222026\PLAENE\UP\up-be-02.dwg(Bestand UBR (2))



Stadt Bramsche Bebauungsplan Nr. 200 "Sanierungsgebiet Bahnhofsumfeld - Gerhart-Hauptmann-Straße"

gleichzeitig 48. FNP-Änderung

Bestandsplan zum Umweltbericht

Maßstab 1:2.000

Plotdatum: 2025-11-19

Speicherdatum: 2025-11-19